



**Ergebnis:**       **angenommen**                       **abgelehnt**                       **nicht befasst**

## **Antrag Nr. 1**

### AntragstellerIn(nen):

1. Kai Horstmann (ESG Saarbrücken) für das  
Präsidium der BSPK

\_\_\_\_\_  
*Orts-ESG, Name*

4.

\_\_\_\_\_  
*Orts-ESG, Name*

2.

\_\_\_\_\_  
*Orts-ESG, Name*

5.

\_\_\_\_\_  
*Orts-ESG, Name*

3.

\_\_\_\_\_  
*Orts-ESG, Name*

### **Die fünfte ordentliche Bundesversammlung der ESG 2009 möge beschließen:**

§ 7 Absatz 1 der Grundordnung wird wie folgt geändert:  
Der ESG-Bundesrat soll ein studentisches Gremium sein.

### **Begründung:**

Nach Auffassung des Präsidiums der BSPK liegt eine Spannung innerhalb der Grundordnung vor, die im Bezug auf § 17 vor allem zwischen § 8 und § 19 besteht. In Folge dessen kommt es zu ungeklärten Leitungsansprüchen dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle gegenüber.

Auf der einen Seite wird Jörns Amt von der Bundes-ESG getragen. Wie wir als Pastorinnen in unserem Dienst getragen werden von der studentischen Gemeinde. Aber wie unsere Dienstgeberin nicht die ESG, sondern unsere Landeskirche ist, so ist die Dienstgeberin des Generalsekretärs und der Geschäftsstelle nicht länger die ESG in Gestalt des ESG e. V. Der Verwaltungsrat hat in der neuen Konstruktion die Funktion des Dienstgebers übernommen. Dadurch steht der Generalsekretär der ESG und also auch dem Rat gegenüber und ist im Verhältnis zu ihr unserer Stellung vergleichbarer geworden.

Die vorgeschlagene Änderung von § 7 Absatz 1 würde dieses relative Gegenüber im Miteinander von pastoralen Mitarbeitenden und studentischem Verband klären. Der Rat würde zur Repräsentanz der in der ESG organisierten Studierenden.

Eine klare Unterscheidung von den Fachkonferenzen der Hauptamtlichen in der ESG würde deutlicher hervortreten lassen, wer für welche Gruppe in der ESG spricht. Wir halten dies für vorteilhaft im Gegenüber zur verfassten Kirche, namentlich der EKD. Zugleich bekäme die Geschäftsstelle die Handlungsfreiheit, die sie zur verantwortlichen Erfüllung ihres Dienstes benötigt.

Die Grundordnung spiegelt in ihrer gegenwärtigen Fassung wider, dass sich die Bundes-ESG in einer Übergangsphase befindet, die erst nach der vereinbarten Evaluation der Zusammenarbeit mit der aej wirklich abgeschlossen werden kann. Die von uns gewünschte Änderung aber würde die Kooperation im Verband und mit der EKD und aej im Verwaltungsrat schon jetzt erleichtern helfen.